



1. Änderung der „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“ in der Gemeinde Ottenhofen (1. Änderung Hundesteuersatzung – HStS)

Vom 02.07.2019

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ottenhofen folgende 1. Änderung der „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“:

§ 1 Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 25.04.2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	25,00 €
für jeden weiteren Hund	30,00 €
für jeden Kampfhund	400,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Steuerermäßigung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Oberneuching, den 02.07.2019


Gemeinde Ottenhofen

Nicole Schley
1. Bürgermeisterin





Verfahrensvermerke:

- I. Satzungsbeschluss in der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 02.07.2019

Oberneuching, den 02.07.2019


Gemeinde Ottenhofen
Nicole Schley
1. Bürgermeisterin



- II. Ausgefertigt am 23.08.2019

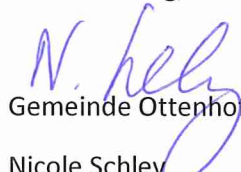
Oberneuching, den 23.08.2019


Gemeinde Ottenhofen
Nicole Schley
1. Bürgermeisterin



- III. In Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt Oberneuching vom 30.08.2019.

Oberneuching, den 30.08.2019.2019


Gemeinde Ottenhofen
Nicole Schley
1. Bürgermeisterin

